

# Allgemeine Einkaufsbedingungen

## 1. Vertragsabschluss

- 1.1 Bestellungen erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Anderslautende formularmäßige oder sonstige Bedingungen des Lieferanten in Angebot und Auftragsbestätigung werden nicht anerkannt. Bestellungen, Vereinbarungen, Änderungen, mündliche Nebenabreden sowie von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Liefer- und Zahlungsbedingungen sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich erteilt oder bestätigt worden sind. Der Schriftwechsel ist mit der bestellenden Einkaufsabteilung zu führen, die allein berechtigt ist, gegenüber dem Lieferanten rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben.
- 1.2 Der Lieferant hat die Annahme der Bestellung innerhalb von 10 Tagen nach dem Datum der Bestellung zu bestätigen. Bestätigt der Lieferant die Bestellung mit abweichenden Bedingungen, so gilt das Schweigen des Bestellers nicht als Zustimmung.
- 1.3 Mit der Bestätigung erkennt der Lieferant diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen vorbehaltlos an. Vom Inhalt der Bestellung abweichende Bedingungen haben nur dann Wirksamkeit, wenn sie vom Besteller schriftlich bestätigt werden; Liefer- und Leistungsbedingungen des Lieferanten verpflichten den Besteller nicht, auch wenn diesen nicht widersprochen wird. Dieses gilt auch, wenn der Lieferant die Bestellung ausführt, ohne dass die Bestätigung erfolgt ist. Die Ausführung der Bestellung bedeutet ein Anerkenntnis dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen.
- 1.4 Die zur Bearbeitung der Geschäftsvorfälle erforderlichen Daten werden automatisch verarbeitet.

## 2. Preise

- 2.1 Der vereinbarte Preis für die bestellte Ware sowie für sonstige Leistungen ist ein Festpreis und versteht sich frei der vom Besteller aufgegebenen Verwendungsstelle einschließlich Verpackungs-, Fracht- und Verzollungskosten sowie der Kosten für die erforderliche Transportversicherung.
- 2.2 Ist ein Preis „ab Werk“ oder „ab Lager“ vereinbart, übernimmt der Besteller nur die günstigsten Frachtkosten. Alle bis zur Übergabe an einen Frachtführer entstehenden Kosten trägt der Lieferant.
- 2.3 Wird ausnahmsweise eine Vergütung für die Verpackung vereinbart, hat der Lieferant die Verpackung bei frachtfreier Rücksendung an den Absendeort mit 2/3 des berechneten Wertes dem Besteller gutzuschreiben. Der Besteller kann den Wert auch vom Rechnungsbetrag abziehen.
- 2.4 Die Lieferung erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten. Erfüllungsort aller Lieferungen und Leistungen des Lieferanten ist die jeweilige Verwendungsstelle des Bestellers. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung geht mit der Abnahme der Lieferung oder Leistung an der jeweiligen Verwendungsstelle auf den Besteller über.

## 3. Lieferzeit

- 3.1 Die vom Besteller angegebenen Liefertermine sind verbindlich.
- 3.2 Bei verspäteter Lieferung oder Leistung hat der Besteller das Recht, ohne Fristsetzung entweder Nachlieferung und Ersatz des Verzugs Schadens oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.
- 3.3 Erkennt der Lieferant, dass er die Liefer- oder Leistungstermine nicht einhalten kann, so hat er den Besteller unverzüglich zu unterrichten.
- 3.4 Am Versandtag ist eine Kopie des Lieferscheins als Versandanzeige durch die Post zuzusenden. Die Originalpapiere sind der Ware beizufügen.

## 4. Rechte Dritter

- 4.1 Lieferungen erfolgen ohne Eigentumsvorbehalt und sonstige Beschränkungen.
- 4.2 Rechte Dritter an vom Lieferanten zu liefernden Gegenständen sind dem Besteller unaufgefordert offenzulegen.

## 5. Gewährleistung

- 5.1 Die dem Liefer- bzw. Leistungsgegenstand im Angebot des Lieferanten zugrundeliegenden Spezifikationen sind jeweils zugesicherte Eigenschaften der Ware oder der Leistung.
- 5.2 Die Lieferung bzw. Leistung muss dem Verwendungszweck, dem neuesten Stand der Technik sowie den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und den Sicherheitsempfehlungen der zuständigen Fachverbände, Aufsichtsbehörden, Berufsgenossenschaften und ähnlicher Stellen entsprechen. Die Vorschriften über Unfallverhütung und Arbeitsschutz sowie über Sicherheitstechnik und Umweltschutz sind einzuhalten. Für die Einhaltung dieser Vorschriften trägt der Lieferant die Verantwortung und bei Nichtbeachtung dieser Verpflichtungen den daraus entstehenden Schaden.
- 5.3 Die Verpflichtung des Bestellers zur Untersuchung und zur Mängelrüge beginnt erst dann, wenn die Ware am vorgeschriebenen Bestimmungsort eingegangen ist und die Versandpapiere vorliegen. Bei sonstigen Leistungen beginnt diese Verpflichtung erst bei Abnahme der Werkleistung.
- 5.4 Mängelrügen in Bezug auf Art, Qualität, Quantität der Ware, müssen 2 Monate nach den in Ziff. 5.3 genannten Zeitpunkten erhoben werden. Bezüglich versteckter Mängel beginnt die Monatsfrist zur Erhebung der Mängel erst ab Entdeckung.
- 5.5 Für die Mangelfreiheit der Ware sowie für die Güte seiner Lieferung und Leistung übernimmt der Lieferant die Gewähr bis zur Dauer eines Jahres nach Erheben der Mängelrüge durch den Besteller. Die Fristen laufen nach jeder Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung neu.
- 5.6 Fehlerhaftes Material oder Teile können auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückgesandt werden. Der Lieferant muss unverzüglich kostenlos Ersatz liefern bzw. die Ersatzteile am Verwendungsort kostenlos austauschen. Sollte eine Nachbesserung aus terminlichen Gründen für den Besteller nicht zumutbar sein, so behält sich der Besteller vor, nach vorheriger Information des Lieferanten, selbst nachzubessern und die hierfür erforderlichen Aufwendungen diesem in Rechnung zu stellen. Die vorstehende Bestimmung gilt auch für die Gewährleistung auf Ersatzstücke und durchgeführte Nachbesserungsarbeiten.
- 5.7 Die eingehenden Lieferungen werden nach Prüfplänen und gegebenenfalls nach Zeichnungen des Bestellers geprüft. Bei Überschreitungen der im Stichprobenplan des Bestellers zulässigen Fehlerzahl wird die Gesamtlieferung verworfen und zurückbelastet. Die Sendung ist vom Hersteller zurückzunehmen. Die angefallenen Prüf- und Rückgabekosten werden dem Hersteller berechnet.
- 5.8 Änderungen in der Art der Zusammensetzung des verarbeiteten Materials oder in der konstruktiven Ausführung gegenüber früher für den Besteller erbrachten gleichartigen Lieferungen oder Leistungen vor Fertigstellungsbeginn oder vor Erbringung der Leistung sind dem Besteller schriftlich anzuzeigen. Die Änderungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Bestellers.

## 6. Zeichnungen und Werkzeuge

- 6.1 Soweit für die Ausführung von Bestellungen Entwürfe, Zeichnungen oder Werkzeuge notwendig sind, ist eine schriftliche Freigabe durch den Besteller erforderlich. Der Lieferant ist verpflichtet, vor der Erstellung von Werkzeugen deren Ausführung und Konzeption anhand der Zeichnungen mit dem Besteller durchzusprechen, ohne dass hierdurch seine Verantwortung für die auftragsgemäße Ausführung eingeschränkt wird. Dieses gilt auch für die Gewährleistungs- und Garantieverpflichtungen des Lieferanten im Hinblick auf den Liefergegenstand sowie für Vorschläge und Empfehlungen des Bestellers, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.
- 6.2 Nach Ausführung der Arbeiten bzw. nach Fertigstellung der Konstruktionen sind dem Besteller die entsprechenden Werkzeugzeichnungen und technischen Unterlagen bis spätestens zur Abnahme kostenlos zu übersenden und das Eigentum an ihnen zu übertragen. Nach der Abnahme vorgenommene Änderungen durch den Lieferanten sind dem Besteller unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Zeichnungen, Werkzeuge, Muster und sonstige Unterlagen bzw. Gegenstände dürfen ohne schriftliche Zustimmung des Bestellers nicht über den vertragsgemäßen Zweck hinaus verwendet bzw. Dritten zugänglich gemacht werden. Diese bleiben Eigentum des Bestellers und sind bei Nichtbenutzung oder nach Erledigung des Auftrags sofort an den Besteller zurückzugeben.
- 6.3 Der Lieferant hat die im Eigentum des Bestellers stehenden Gegenstände und Unterlagen auf seine Kosten zu pflegen, zu warten und zu schützen sowie angemessen zu versichern. Die Gegenstände sind mit dem Namen des Bestellers eindeutig zu kennzeichnen.

## 7. Rechnung und Zahlung

- 7.1 Rechnungen sind nicht der Sendung beizufügen, sondern getrennt nach Lieferung für jede Bestellung gesondert unter Angabe der Bestellnummer zuzusenden.
- 7.2 Zahlung erfolgt mit Zahlungsmitteln nach unserer Wahl. Diese Zahlungsmittel sind Erfüllung der vom Besteller geschuldeten Leistung.
- 7.3 Bei Zahlung in Akzepten trägt der Besteller die Wechselsteuer und den Diskont zu den am Tag der Wechselhergabe erzielbaren Bedingungen.
- 7.4 Zahlung erfolgt nach vollständiger Ausführung der Lieferung bzw. Abnahme der Leistung und Rechnungserhalt innerhalb 14 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb 30 Tagen mit 2 % Skonto oder innerhalb 60 Tagen rein netto.
- 7.5 Der Zahlungstermin kann nur eingehalten werden, wenn die Rechnungen bis zum 4. des dem Liefermonat folgenden Monats vorliegen. Wenn dieser Termin nicht eingehalten wird, erfolgt die Begleichung der Rechnung erst zum darauffolgenden Monat, ohne dass hierdurch das Recht des Bestellers zum Skontoabzug berührt wird.
- 7.6 Zahlungen durch den Besteller bedeuten keine Anerkennung der Abrechnung oder der Lieferung bzw. Leistung als Vertragsgerecht und fehlerfrei und erfolgen deshalb ausdrücklich unter dem Vorbehalt entsprechender Prüfung auf Richtigkeit und Ordnungsmäßigkeit.

## 8. Abtretung und Aufrechnung

- 8.1 Der Lieferant darf ohne die schriftliche Zustimmung Forderungen gegen den Besteller aus seinen Lieferungen nicht an Dritte abtreten.
- 8.2 Der Besteller ist berechtigt, Zahlungen wegen bestehender Gegenforderungen zurückzubehalten oder aufzurechnen.

## 9. Schutzrechte

- 9.1 Soweit gewerbliche Schutzrechte im Zusammenhang mit der gelieferten Ware bestehen, überträgt der Lieferant mit der Lieferung das uneingeschränkte Recht der Nutzung dieser Rechte auf den Besteller, soweit dies zur vertragsgemäßen Verwendung der Ware erforderlich ist.
- 9.2 Der Lieferant stellt den Besteller und dessen Kunden von Ansprüchen frei, die Dritte wegen Verletzung von Schutzrechten oder Urheberrechten der gelieferten Waren gegen den Besteller geltend machen. Der Lieferant verpflichtet sich, dem Besteller den insoweit entstehenden Schaden zu ersetzen.

## 10. Rahmen- oder Abrufaufträge

Die vorstehenden Bedingungen gelten auch für Rahmen- oder Abrufaufträge, soweit nicht im Einzelfall anderes vereinbart ist. Der Besteller ist berechtigt, von Rahmen- oder Abrufaufträgen zurückzutreten, falls die für einzelne Abrufe gelieferte Ware bzw. Leistung nicht den vereinbarten Qualitätsansprüchen respektive der vereinbarten Ausführung entspricht. Das gleiche gilt für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften.

## 11. Gerichtsstand, anwendbares Recht, ergänzende Vorschriften, sonstige Bestimmungen

- 11.1 Gerichtsstand ist der Sitz des für den Besteller allgemein zuständigen Gerichts. Der Besteller kann jedoch den Lieferanten auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand verklagen.
- 11.2 Ergänzend gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung der einheitlichen Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen ist ausgeschlossen.
- 11.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Vertragspartner werden sich unverzüglich bemühen, den mit der unwirksamen Regelung wirtschaftlichen Erfolg auf andere, rechtlich zulässige Weise zu erreichen.

## Wichtiger Hinweis:

Bei Reparatur-, Montage- und Installationsarbeiten sind die in den Betrieben abhängenden Sicherheitsvorschriften zu beachten.